

4.

II.

26. April 1940 i. S. M. (Kl.) w. Rassenärztliche Vereinigung
Deutschlands (Bekl.). III 56/39.

I. Landgericht München I.

II. Oberlandesgericht bayernst.

Der Kläger ist Mitglied der beklagten Vereinigung. Im März 1937
fühlte er sich durch das Verhalten des Rassenverwalters der Orts-

Frankenkasse in L. benachteiligt. Er wandte sich daher brieflich an den Amtsleiter der Bezirksstelle der Beklagten für W. und Umgebung, Dr. P. In einem Schreiben vom 28. März 1937 erklärte er diesem:

„Ich hatte allerdings Gelegenheit, besseres — als korrektes — Einbernehmen von Seiten eines Arztes bzw. dessen Frau mit der Kasse zu beobachten, insofern die Frau des betreffenden Kollegen mit dem Herrn Verwalter der O. R. R. L. sonntags nachmittags nach G. zum Lanzeng fuhr, doch so weit gehen die geschäftlichen Interessen weder beim M. — der Kläger meint sich damit selbst — noch bei seiner Frau.“

Wegen dieser Äußerung fand mit dem Kläger Mitte Mai 1937 eine Erörterung des stellvertretenden Amtsleiters der Landesstelle B. der Beklagten, Dr. R., unterm 25. Mai 1937 eine solche unter dem Vorsitz des Amtsleiters der Landesstelle, Dr. K., statt. Unter dem 27. Mai 1937 erließ der Amtsleiter der Bezirksstelle, Dr. P., gegen den Kläger folgende Anordnung:

„Ich schließe Sie hiermit auf Grund des § 8, 2 der Satzungen der KVD. vom 31. Oktober/2. November 1933 auf die Dauer von zwei Jahren aus der gesamten Kassen- und Ersatzkassenpraxis aus.“

Der Anordnung ist eine Begründung beigelegt. Sie besagt, daß der Kläger bei der Erörterung am 25. Mai 1937 erklärt habe, von der Frau des praktischen und Kassenarztes Dr. Pa. in R. seien Praxisvertreter, deren Namen er nicht nennen könne, „attachiert“ worden; es sei Ortsgespräch, daß Frau Pa. mit einem Bauernburschen Sch. aus R. ein Verhältnis gehabt haben solle; er wisse, daß Dr. Pa. wegen dieser Beziehungen seiner Frau wiederholt ernste Vorhaltungen gemacht habe; Dr. Pa. tue ihm leid wegen seines Unglücks; weiter heißt es, daß der Kläger als Zeugen den Apotheker W. angegeben habe, hingegen später in Gegenwart des Dr. Pa. versucht habe, „sich mit intellektueller Haarspalterei herauszuwinden“, und weder seine Äußerungen in würdiger Form aufrechterhalten noch sie zurückgenommen habe, obwohl ihm beides unmißverständlich nahegelegt worden sei. Die Begründung hebt noch hervor, der Ausschluß geschehe zur Sicherung der Beziehungen der Kassenärzte untereinander. Durch einstweilige Anordnung von demselben Tage wurde dem Ausschluß sofortige Wirkung beigelegt.

Der Kläger legte gegen beide Anordnungen Beschwerde ein. Gegen die Ausschlußverfügung machte er geltend, es werde ihm

kein Verstoß gegen kassenärztliche Verpflichtungen, sondern nur ein solcher gegen Standespflichten zur Last gelegt; deshalb sei die Beklagte nicht zuständig. Ferner brachte er vor, ihm sei nicht die Möglichkeit gegeben worden, durch die Vernehmung des Apothekers W. die Richtigkeit seiner Behauptungen oder doch wenigstens seinen guten Glauben nachzuweisen. Die Beschwerde gegen die einstweilige Anordnung wurde unter dem 8. Juni 1937 durch den stellvertretenden Amtsleiter der Landesstelle, Dr. K., bei „Einspruch“ gegen den Ausschluß am 29. Juni 1937 durch den Amtsleiter der Landesstelle, Dr. K., zurückgewiesen. Die „Begründung“ dieser Entscheidung wiederholt inhaltlich diejenige der Anordnung vom 27. Mai 1937 und führt noch aus, daß es sich um die Äußerung eines „abwegigen Zuges“ im Charakterbild des Klägers handele. Dieser Zug werde ferner durch die Tatsache beleuchtet, daß er dem Kassenboten M. in B. gegenüber, wie er eingestanden habe, das Ehrentwort gebrochen habe; seine doppelzüngige und unmännliche Art erweise sich ferner darin, daß er den Amtsleiter Dr. P. einer gewissen Parteilichkeit beschuldige, bei der Aussprache aber vermieden habe, diesen Vorwurf entweder festzuhalten oder entschieden zurückzunehmen.

Am 7. Januar 1938 hat der Reichsärztesführer die Beendigung des Ausschlusses des Klägers von der Kassenpraxis mit sofortiger Wirkung angeordnet.

Der Kläger fordert den Ersatz des Schadens, der ihm durch den Ausschluß aus der Kassenpraxis verursacht worden ist. Er verlangt die Beurteilung der Beklagten zur Zahlung von 12810 RM. und die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm jeden aus der Ausschlußverfügung vom 27. Mai 1937 noch entstehenden Schaden zu ersetzen. Er trägt vor: Der Ausschluß sei zu Unrecht geschehen, weil seine Behauptung, es gingen Gerüchte über Frau Pa., mit seiner Tätigkeit als Kassenarzt nichts zu tun habe. Zudem habe er diese Behauptung in einer dienstlichen Äußerung auf eine dienstliche Frage aufgestellt, und er habe sich dadurch gegen Vorwürfe sachdienlich verteidigt. Vor allem aber treffe es zu, daß über Frau Pa. Gerüchte gingen. Nach den Vorschriften seien ferner dem Beschuldigten die Vorwürfe rechtzeitig mitzuteilen, und es sei ihm ausreichendes rechtliches Gehör zu gewähren. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt sei zu gestatten. Diese Grundsätze seien nicht beachtet worden. Bei der Verhandlung

vom 25. Mai 1937 sei er erst zwei Tage zuvor zu einer „Besprechung“ gebeten worden, auch sei ihm verboten worden, sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. An dieser Verhandlung habe Dr. K. als Beisitzer, Untersuchungsrichter und Anklagevertreter teilgenommen. Auch Dr. P. sei zugegen gewesen. Gleichwohl hätten Dr. K. und Dr. K. über seine Beschwerden gegen die Anordnung und die einstweilige Anordnung des Dr. P. entschieden. Schließlich seien die in den Anordnungen angeführten Gründe nur vorgeschoben. Dr. P. und Dr. K. hätten seinem Vertreter, Rechtsanwalt Dr. M., erklärt, der Ausschluß sei nicht so sehr wegen der Äußerung über Frau Pa. als vielmehr wegen der Art erfolgt, wie er sich in fünfständiger Verhandlung benommen habe. Ebenso wenig seien die weiteren in der Beschwerdeentscheidung vom 29. Juni 1937 genannten Gründe für den Ausschluß vertretbar. Nach den Zusammenhängen, die der Kläger näher darlegt, könne von einem Ehrenwortbruch gegenüber dem Kassenboten K. nicht geredet werden. Auf diesen Zusammenhängen beruhe auch der Vorwurf der Parteilichkeit, den er dem Amtsleiter Dr. P. gemacht habe. Er gründe sich außerdem darauf, daß dieser ihn im Jahre 1934 unzulässigerweise bestraft habe, und auf den Inhalt eines Briefes des Dr. P. an ihn vom 9. Januar 1936. Die Beklagte ist dem Vorbringen des Klägers in sachlicher und rechtlicher Beziehung überall entgegengetreten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg. Die Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

(Zunächst wird die rechtliche Natur des Anspruchs und im Zusammenhange damit das Wesen der Anordnungen der Amtsleiter, sowie die Zulässigkeit des Rechtsweges untersucht. Diese Teile stimmen inhaltlich mit den entsprechenden Ausführungen der oben (unter I) abgedruckten Entscheidung überein. Dann wird fortgefahren:)

Hiernach kann, entsprechend der Annahme des Berufungsgerichts, die Zulässigkeit des Rechtsweges nicht verneint werden. Denn der Kläger behauptet als äußere Merkmale des § 839 BGB., daß die Amtsleiter wegen der sachlichen Begrenzung ihrer Zuständigkeit zum Einschreiten gegen ihn überhaupt nicht befugt gewesen

feien und daß sie in mehrfacher Hinsicht gegen wesentliche, von ihm im einzelnen bezeichnete Verfahrensgrundsätze verstoßen hätten. Seine Ausführungen ergeben auch in genügender Weise den inneren Tatbestand der Bestimmung, da er unter Anführung bestimmter Tatsachen Parteilichkeit, also Verschulden der Amtsleiter, zumal des Bezirksstellenleiters Dr. P., darlegt.

Es bedarf daher der Nachprüfung des sachlichrechtlichen Ergebnisses, zu dem das Berufungsgericht gelangt ist. Es untersucht zunächst den Vorwurf des Klägers, die Amtsleiter hätten fahrlässig ihre Zuständigkeit überschritten, indem sie zum Anlaß ihrer Maßregelungen Vorgänge genommen hätten, die zwar möglicherweise als Verstöße gegen die allgemeine ärztliche Standespflicht im Wege der Ehrengerichtbarkeit nach der Reichsärzteordnung hätten verfolgt werden können, die aber nicht zum Gegenstand eines Verfahrens der Amtsleiter der Beklagten hätten gemacht werden dürfen, weil sie die Zuverlässigkeit des Klägers als Kassenarztes nicht berührt hätten. Das angefochtene Urteil weist demgegenüber darauf hin, daß im letzten Absatz des § 2 der Satzung der Beklagten ausdrücklich von dieser gesagt sei: „Sie regelt außerdem die Beziehungen der Ärzte untereinander“. Danach bestehe kein Zweifel, daß die Beklagte darüber zu wachen habe, daß die ihr angehörenden Ärzte auch im gegenseitigen Verhalten den Anforderungen ihres Standes entsprächen. Die Satzung gehe davon aus, daß auch die Regelung der Beziehungen unter den Ärzten für die Aufrechterhaltung des Vertrauens und fruchtbarer Beziehungen zwischen den Ärzten und den Krankenkassen wichtig sei. Die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Ärzte der Beklagten gegenüber verpflichtet seien, umfaßten also auch die Beobachtung eines Verhaltens gegenüber den anderen Ärzten, das des Standes eines Arztes würdig sei. Ein Verstoß gegen diese Pflicht begründe gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung die Zuständigkeit der Amtsleiter der Beklagten zum Einschreiten. Um solchen Verstoß handele es sich hier. Denn die Entscheidung vom 27. Mai 1937 stütze sich darauf, daß der Kläger über die Frau des praktischen Arztes und Kassenarztes Dr. Pa. ehrenwürgige Behauptungen aufgestellt und in Gegenwart des Dr. Pa. die Behauptungen weder aufrechterhalten noch zurückgenommen habe. Durch sie habe er auch den Ehemann angegriffen. Auf dem gleichen Grunde beruhe die Zurückweisung der Beschwerde seitens des Amtsleiters der Landesstelle.

Wenn dieser zur Beleuchtung seines Standpunktes noch auf weitere Umstände hingewiesen habe, so könne das die durch jenen Grund gerechtfertigte Zuständigkeit nicht beeinträchtigen. Dazu komme aber, daß der Sachverhalt auch Zusammenhänge des Verhaltens des Klägers mit dem Aufgabekreis der Beklagten erkennen lasse. Im Briefe vom 28. März 1937, durch den das Verfahren veranlaßt worden sei, habe der Kläger gerade die Beziehungen zwischen dem Verhalten der Ehefrau Pa. und der Behandlung der Ärzte durch die Ortskrankenkasse in L. betont. Der Bescheid der Landesstelle weise noch darauf hin, daß das Verfahren und der Brief des Klägers vom 28. März 1937 auf seine Auseinandersetzung mit der Ortskrankenkasse in L. zurückgehe. Zudem sei der tiefere Grund der Mißheftigkeiten zwischen dem Kläger und Dr. Pa. der Streit um die Tätigkeit in dem Krankenhaus in B., die wohl zum größten Teil die Behandlung von Kassenkranken umfasse.

Die Revision greift diese Beurteilung an. Sie will, im Gegensatz zum Ausgangspunkte des Berufungsgerichts, aus den Bestimmungen, die sie mit diesem Ziel im einzelnen darlegt, ableiten, daß sich die Befugnis der Amtsleiter, mit Maßregelungen gegen Kassenärzte vorzugehen, nur auf Verstöße und Vergehen beziehe, die sich bei Ausübung der der Beklagten unterstehenden Tätigkeit, „also“ der ärztlichen Versorgung der Kassenmitglieder ergeben haben, während es sich hier ausschließlich um Dinge handele, die die Zuverlässigkeit des Klägers bei der ärztlichen Betreuung der Kassenmitglieder unberührt ließen.

Mit diesen Angriffen muß die Revision Erfolg haben. Wenn die Verordnung über die Krankenversicherung vom 1. März 1933 und dementsprechend § 8 Abs. 1 der Satzung der Beklagten von den Verpflichtungen der Ärzte sprechen, die diese der Kassenärztlichen Vereinigung gegenüber zu erfüllen haben, und wenn ferner beide Bestimmungen für den Fall ihrer Nichterfüllung „Maßregelungen“ vorsehen, so haben sie bei alledem zunächst den gesetzlichen Ausgangspunkt der Entwicklung, den § 368d RVO., und sodann diejenigen Folgerungen im Auge, die sich aus der Eigenart des weiteren Ausbaus der Beklagten auf dieser Grundlage ergeben oder noch ergeben würden. Die zuletzt genannte Vorschrift bestimmt die Verpflichtungen der Kassenärzte, über deren Erfüllung zu wachen, Aufgabe der Kassenärztlichen Vereinigung ist, als diejenigen zur richtigen und

zur wirtschaftlichen Versorgung der Kranken. Hiernach ergibt sich aus dem Zusammenhang und dem Sinne der Bestimmungen, daß diese keineswegs auf die Handhabung einer allgemeinen Dienstzucht über die der Beklagten angeschlossenen Ärzte ausgehen. Diese ist vielmehr Sache der in der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1433) geordneten Standesgerichtsbarkeit. Die „Maßregelungen“, die die Amtsleiter der Beklagten zu verhängen haben, betreffen nur solches Verhalten der Kassenärzte, das ihren besonderen Verpflichtungen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung zuwiderläuft. Solche Verpflichtungen sind zunächst — entsprechend § 368d RVO. — die ärztlichen Pflichten gegenüber den Krankenkassen und ihren Mitgliedern. Dazu kommen ferner Pflichten, die sich daraus ergeben, daß die Kassenärztliche Vereinigung eine Körperschaft ist, deren Mitglieder die Ärzte sind. Diese Pflichten haben ihre besondere Gestalt dadurch erhalten, daß die Einrichtung der Beklagten durch den Führergrundsatz beherrscht wird. Durch den Ausbau, den die in den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung enthaltene Grundlage in der Folgezeit rechtmäßigerweise erfahren hat, sind also, wie der Senat in der gleichzeitig erlassenen Entscheidung III 131/1939 (S. 15 dieses Bandes) näher dargelegt hat, weitere Pflichten der Ärzte gegen die Kassenärztliche Vereinigung und deren Führung entstanden.

In den Bereich dieser Obliegenheiten der Kassenärzte gegenüber der Beklagten kann aber nicht die allgemeine Pflicht zum kollegialen Verhalten gegenüber anderen Ärzten — Kassenärzten oder Nichtkassenärzten — eingeordnet werden. Den Vorschriften über die Aufgaben und Ziele der Kassenärztlichen Vereinigung, wie sie zuvor dargelegt wurden, ist nichts darüber zu entnehmen, daß die Ärzte gerade der Kassenärztlichen Vereinigung gegenüber zu solchem Verhalten verpflichtet wären und daß es die Aufgabe der Beklagten wäre, das Bestehen des angemessenen Verhältnisses der Ärzte untereinander zu überwachen. Zwar heißt es in § 2 Abs. 7 der Satzung, daß die Kassenärztliche Vereinigung die Beziehungen der Ärzte — gemeint sind die Kassenärzte — untereinander regelt. Aber für Vorschriften, die allgemein die Pflicht der Ärzte, sei es auch nur der Kassenärzte, zu kollegialem Verhalten gegeneinander betreffen würden, sollte damit kein Raum geschaffen werden; derartige läge völlig außerhalb des begrenzten Aufgabenbereichs der Kassenärztlichen Vereinigung.

Solche Vorschriften sind denn auch nicht ergangen. Es mag sein, daß jeder Kassenarzt der Beklagten gegenüber verpflichtet ist, die ärztliche Tätigkeit der anderen Kassenärzte nicht zu stören. Auch diese Verpflichtung kann aber nur dahin gehen, eine unmittelbare Störung der kassenärztlichen Tätigkeit der Berufsgenossen zu unterlassen. Wollte man alles darunter begreifen, wodurch ein Arzt die Tätigkeit eines anderen auch nur mittelbar beeinträchtigt, so würde man völlig aus dem Aufgabengebiet der Beklagten heraustreten und sich in einer nicht mehr irgendwie abgegrenzten Weise in dem Bereich allgemeiner ärztlicher Standespflichten bewegen. Das Aufgabengebiet der Beklagten würde damit die Greifbarkeit und die Bestimmbarkeit verlieren. Die Aufrechterhaltung kollegialen Verhaltens unter den Ärzten kann somit, im Gegensatz zu den Darlegungen der Entscheidung, die der Amtsleiter der Landesstelle B. am 29. Juni 1937 gegen den Kläger getroffen hat, nicht Obliegenheit der Beklagten sein, sondern nur der Organe, die der Ärzteschaft durch die Reichsärzteordnung gegeben sind: der Reichsärztekammer, der Ärztekammern, der ärztlichen Bezirksvereinigungen, der Schlichtungsausschüsse und der Berufsgerichte.

Daß sich das so verhielt, war zudem noch, jedenfalls für die Amtsleiter der Beklagten als diejenigen, die bei ihr zur Ausführung der „Maßregelungen“ berufen waren, durch eine an sie gerichtete Anweisung klargestellt worden, nämlich durch das Rundschreiben des Reichsführers der Beklagten vom 6. August 1934. Die darin gegebenen „Verfahrensvorschriften“ weisen geradezu darauf hin, daß die „Ausübung des Disziplinarrechts auf Grund des § 8 der Satzung“ Verstöße von Ärzten nur in einem bestimmt begrenzten Umfange zu ergreifen habe, nämlich nur dann, wenn es sich um solche handelte, die sich bei der Ausübung der der kassenärztlichen Vereinigung unterstehenden Tätigkeit ergeben hätten, während hingegen Verstöße gegen die Standesordnung, standesunwürdiges oder standeswidriges Verhalten eines Arztes nur insoweit unter die Strafgewalt der kassenärztlichen Vereinigung fallen sollten, als dadurch die Vertrauenswürdigkeit des Arztes als Kassenarzt in Frage gestellt werde. Diesen allgemeinen Grundsatz erläutert das Rundschreiben durch Beispiele. In ihnen ist geradezu „unkollegiales Verhalten gegen andere Ärzte“ als nicht in den Bereich der Strafgewalt der kassenärztlichen Vereinigung fallend aufgeführt.

Im gegebenen Falle hat der Kläger ehrverletzende Äußerungen über die Ehefrau eines Berufsgenossen gemacht. Er mag dadurch dem Gebot des § 12 der Reichsärzteordnung zuwidergehandelt haben, sich bei seinem Verhalten innerhalb und außerhalb des Berufs der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, die der ärztliche Beruf erfordert. Aber irgendwelche Pflichten, deren Erfüllung die Beklagte zu überwachen hätte, hat er durch seine Äußerungen nicht verletzt. Es muß dabei ohne Bedeutung sein, daß der Berufsgenosse, um dessen Ehefrau es sich handelt, selbst Kassenarzt ist, daß die Spannung, die zwischen den beiden Ärzten entstanden ist, in Verhältnissen und Vorkommnissen ihren Grund hat, die mit ihrer kassenärztlichen Betätigung zusammenhängen, und schließlich, daß die Äußerungen des Klägers bei Verhandlungen gefallen sind, die bei der Landesstelle B. der Beklagten aus Anlaß der gespannten Beziehungen des Klägers zur Ortskrankenkasse L. geführt wurden. Denn der Grund zur Beanstandung der Äußerungen kann nur in ihrem Inhalt gefunden werden. Dieser aber hat mit dem Aufgabengebiet der Beklagten, überhaupt der kassenärztlichen Versorgung, schlechterdings nichts zu tun.

Daraus folgt im Gegensatz zu dem Ergebnis, zu dem das Berufungsgericht gelangt ist, daß die Amtsleiter der Beklagten nicht befugt waren, gegen den Kläger wegen des Verhaltens, das sie ihm zur Last gelegt haben, mit „Maßregelungen“ vorzugehen. Deren Verhängung erfüllt den äußeren Tatbestand der Verletzung der Amtspflicht, die ihnen dem Kläger gegenüber oblag. Die Entscheidung muß also insoweit davon abhängen, ob auch der innere Tatbestand des § 839 BGB. gegeben ist, d. h., ob die Amtsleiter ein Verschulden traf, wenn sie, wie gezeigt, ihre Befugnisse überschritten. Das hat das Berufungsgericht, von seinem Standpunkt aus folgerichtig, nicht untersucht. Das angefochtene Urteil muß daher wegen der Bescheidung, die das Berufungsgericht dem bisher erörterten Vorbringen des Klägers hat zuteil werden lassen, aufgehoben werden, und die Sache muß an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, damit noch die Frage des Verschuldens der Amtsleiter erörtert wird. Das Berufungsgericht wird also zu prüfen haben, ob die Amtsleiter ohne Fahrlässigkeit die Auffassung über den Umfang ihrer Befugnisse haben durften, der sie gefolgt sind. Diese Beurteilung wird nach Lage der Sache nicht schlechthin durch den Umstand beherrscht werden

dürfen, daß die beiden Vorberrichter bereits die Auffassung der Amtsleiter für zutreffend erklärt haben. Allerdings hat das Reichsgericht mehrfach ein Verschulden des Beamten dann verneint, wenn es zwar selbst die Handlung des Beamten für sachlich pflichtwidrig erachtet, aber das Landgericht und das Oberlandesgericht sie für sachlich berechtigt erklärt haben. Indessen ist bereits in der grundlegenden Entscheidung (RGZ. Bd. 106 S. 406 [410]) hervorgehoben worden, daß dies besonders dann gelte, wenn es sich um die Tätigkeit eines Beamten handle, die eine schnelle Entschließung fordere, eine Voraussetzung, die im vorliegenden Falle schwerlich gegeben sein wird. Das Reichsgericht hat in der genannten Entscheidung und den ihr folgenden überhaupt nichts weiter aufgestellt als eine allgemeine Richtlinie für die rechtliche Würdigung von notwendigerweise verschiedenartigen Sachverhalten, für deren endgültige Beurteilung daher in jedem Falle die Gesamtheit seiner Umstände ausschlaggebend sein muß. Unter diesem Gesichtspunkte wird das Berufungsgericht im gegenwärtigen Falle vor allem berücksichtigen müssen, in welchem Maße die Amtsleiter, als sie gegen den Kläger tätig wurden, bereits Aufschlüsse über den Umfang ihrer Befugnisse erhalten hatten, die ihr Einschreiten gegen ihn hätten ausschließen müssen. Das Berufungsgericht wird daher insbesondere zu erörtern haben, was die Amtsleiter dem Rundschreiben vom 6. August 1934, dessen Inhalt oben dargelegt wurde, bei pflichtmäßiger Sorgfalt hätten entnehmen müssen.

In zweiter Reihe macht der Kläger geltend, daß die Anordnungen der Amtsleiter nicht auf ordnungsmäßigem Verfahren beruhten. Ihm sei kein ausreichendes Gehör gewährt worden. Die Verhandlung, die am 25. Mai 1937 bei der Landesstelle stattgefunden habe, sei ihm erst zwei Tage zuvor fernmündlich angekündigt worden, und zwar nicht als Verhandlung, sondern als „Besprechung“. Auch sei ihm in Widerspruch mit dem Gesetz die Vertretung durch einen Rechtsanwalt verboten worden. An der Verhandlung hätten sowohl Dr. P., der darauf als Amtsleiter der Bezirksstelle entschieden habe, wie auch Dr. K. teilgenommen, der später über seine Beschwerde befunden habe.

Das Berufungsgericht weist demgegenüber darauf hin, daß der Kläger im Beschwerdeverfahren, in dem er durch einen Rechtsanwalt vertreten gewesen ist, reichliche Gelegenheit gehabt habe, alle

seine Beanstandungen gegen das frühere Verfahren geltendzumachen. Damit sei seinen Angriffen die Erheblichkeit entzogen. Denn es handle sich hier nicht um Maßnahmen, die dem Gebiete der Rechtspflege angehörten, sondern um Verwaltungsakte. Die Grundlagen, die die Amtsleiter diesen gegeben hätten, seien, zumal nach heutigen Rechtsanschauungen, nicht zu bemängeln.

Die Revision hat um Nachprüfung dessen gebeten. Sie bringt außerdem noch vor: Die Grundsätze ordnungsmäßigen Verfahrens seien auch dadurch verletzt worden, daß Dr. P. selbst bei der Ortskrankenkasse L. gewesen sei, um „Material“ gegen den Kläger zu sammeln. Der Verwalter der Kasse habe die Schalterbeamten entsprechend angewiesen. Es sei aber eine grobe Pflichtverletzung, wenn ein Disziplinarrichter in die Untersuchung einer auf ganz bestimmte Vorgänge abzielenden Anklage Ordnungswidrigkeiten des Beschuldigten einbeziehen wolle, die nicht zur Anklage gehörten. Vollenbs sei es eine grobe Pflichtverletzung, erst Nachforschungen zur Ermittlung solcher Ordnungswidrigkeiten anzustellen. Da der Kläger von diesen Nachforschungen keine Mitteilung erhalten habe, sei auch insofern der Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt.

Demgegenüber ist der Beurteilung des Berufungsgerichts zu diesem Punkte zuzustimmen. Wenn das angefochtene Urteil ausspricht, es sei nicht richtig, daß gegenüber einer Verwaltungsmaßnahme stets ein geordnetes Rechtsschutzverfahren gegeben sein müsse, und es sei eine derartige Auffassung gerade mit den heutigen Rechtsanschauungen über das Verhältnis von Rechtspflege und Verwaltung nicht vereinbar, so wollte es damit keineswegs die Amtsleiter der Beklagten von der Verpflichtung entbinden, Maßregelungen nicht anders als nach ordnungsmäßiger Aufklärung des Sachverhalts auszusprechen. Es entspricht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Verwaltung und wird übrigens auch in den Verfahrensvorschriften vom 6. August 1934 unter Nr. 3 hervorgehoben, daß dem Beschuldigten, gegen den so schwerwiegende Maßregeln in Anwendung gebracht werden sollen, wie es hier geschehen ist, die gegen ihn erhobenen Vorwürfe mitgeteilt werden und daß ihm Gelegenheit gegeben wird, sich dagegen zu verteidigen. Das haben jedoch die Amtsleiter in beiden Abschnitten des Verfahrens getan. Vor der Entscheidung durch die Bezirksstelle ist der Kläger auch mündlich gehört worden. Einer Wiederholung dessen im Beschwerdeverfahren bedurfte es nicht.

Durch die Entscheidung des Amtsleiters der Bezirksstelle wurde ferner dem Kläger nochmals eingehend mitgeteilt, was ihm zur Last gelegt wurde. Er hatte also im Beschwerdeverfahren Gelegenheit, unter Mitwirkung eines Rechtsanwalts alles dasjenige vorzutragen, was er dagegen anzuführen hatte. Damit war den Anforderungen, die in einem derartigen Verwaltungsverfahren zur Sicherung einer einwandfreien Ermittlung des Sachverhalts eingehalten werden müssen, Genüge geschehen. Wie die Amtsleiter im übrigen bei der Tatsachenfeststellung verfahren, war ihrem Ermessen überlassen. Eine Nachprüfung der Zweckmäßigkeit ihrer Maßnahmen durch die Gerichte kann insoweit nicht stattfinden. Wenn der Kläger weitergehende Anforderungen stellt, insbesondere Verschiedenheit der Personen des „Anlagevertreters“ und des Richters fordert, und die Teilnahme sowohl des zuerst entscheidenden Amtsleiters als auch desjenigen, der später über die Beschwerde entschieden hat, an der mündlichen Erörterung vom 25. Mai 1937 rügt, so haben diese Gesichtspunkte ein nach den Grundsätzen der Rechtsprechung geordnetes Verfahren im Auge. Darum handelt es sich hier aber, wie gezeigt, nicht. Die Organe, die eine verwaltende Tätigkeit ausüben, sind, wenn dies nicht durch eine besondere Vorschrift angeordnet wird, an Regeln, wie sie der Kläger im Auge hat, nicht gebunden.

Unbegründet ist es schließlich, wenn die Revision noch daraus Folgerungen herleiten will, daß — in Gestalt des Bruchs des Ehrenwortes und der Verdächtigung der Unvoreingenommenheit des Amtsleiters der Bezirksstelle durch den Kläger — in der Beschwerdeentscheidung Tatsachen gegen den Kläger verwertet worden seien, über die ihm vorher keine ausreichende Mitteilung gemacht worden sei. Wie der Inhalt der Beschwerdeentscheidung ohne weiteres ergibt und wie übrigens die Revisionsbegründung selbst nicht verkennet, handelt es sich dabei um Dinge, die außerhalb der Vorwürfe stehen, wegen deren die Maßregelungen eingeleitet worden waren und ausgesprochen worden sind. Die Beschwerdeentscheidung hat sie nur zur Beleuchtung der Persönlichkeit des Klägers herangezogen. In dieser Hinsicht durfte der Amtsleiter aber dasjenige verwerten, was ihm dienstlich bekannt geworden war, und er war auch durch seine Amtspflicht nicht gehindert, Nachforschungen über das sonstige Verhalten des Klägers anzustellen.

Die Ausführungen des Klägers über Verfahrensverstöße, die bei der Maßregelung vorgefallen seien, ergeben hiernach — insoweit in Übereinstimmung mit der Beurteilung des Berufungsgerichts — weder den äußeren noch den inneren Tatbestand einer Amtspflichtverletzung der Amtsleiter. Insoweit ist die Klage daher unbegründet.

Das Vorbringen des Klägers in den früheren Rechtsgängen, insbesondere der Inhalt der Klageschrift, wies darauf hin, daß er die Amtspflichtverletzung auch aus den sachlichen Ergebnissen herleiten wollte, zu denen die Amtsleiter in ihren Entscheidungen gelangt sind. Der Senat hat aber in ständiger Rechtsprechung vielfach ausgesprochen (RGZ. Bd. 135 S. 110 [117] mit Nachweisungen), daß die Gerichte grundsätzlich zu einer inhaltlichen Nachprüfung der von den Verwaltungsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassenen Entscheidungen nicht in der Lage sind. Diese Beschränkung findet freilich, wie ebenfalls durch diese Rechtsprechung feststeht, ihre Grenze, sofern das Vorgehen des „Beamten“ offenbar Willkür ist oder sich jedenfalls so weit von den Anforderungen entfernt, die an eine ordnungsmäßige Ausübung der Verwaltung zu stellen sind, daß es als solche nicht mehr angesehen werden kann. Auf solchen Vorwurf zielte der Kläger offenbar mit der Behauptung ab, die Amtsleiter hätten sich bewußt über ihre Unzuständigkeit hinweggesetzt und „erweislich“ in ihren Entscheidungen die wahren Gründe, aus denen sie dem Kläger einen Nachteil hätten zufügen wollen, nicht genannt. Das Oberlandesgericht spricht aber in den Entscheidungsgründen aus, daß der Kläger im Berufungsverfahren dieses Vorbringen nicht aufrechterhalten hat. Diese Feststellung des Streitstandes ist für das Revisionsgericht bindend. Wenn die Revision sie als tatbestandswidrig angreift, so kann sie damit keinen Erfolg haben. Die allgemeine Umschreibung der Parteibehauptungen durch Anführung der Schriftsätze, die jenes Vorbringen freilich enthielten, im Tatbestande des Urteils schloß nicht aus, daß das Berufungsgericht an geeigneter anderer Stelle für eine Einzelheit eine eingetretene Veränderung des Streitstandes feststellte. Die auf jenes Vorbringen zurückgreifenden Ausführungen der Revision können daher keine Berücksichtigung finden.